



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Sechzehnte Tagung
Genf, 14. und 15. November 1985

BERICHT

vom Ausschuss angenommen

Eröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) hielt seine sechzehnte Tagung am 14. und 15. November 1985 ab. Die Teilnehmerliste ist in der Anlage I zu diesem Bericht wiedergegeben.
2. Die Tagung wurde von Herrn F. Espenhain (Dänemark), dem Ausschussvorsitzenden, eröffnet, der die Teilnehmer willkommen hiess.
3. Der Vorsitzende brachte in Erinnerung, dass er erst vor kurzem vom Rat in diese Stellung berufen worden ist, und dankte im Namen des Ausschusses Herrn M. Heuver (Niederlande) für die Arbeit, die dieser während der drei vergangenen Jahre in der gleichen Funktion geleistet hat.

Annahme der Tagesordnung

4. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments CAJ/XVI/1 mit der Massnahme an, dass ein Punkt "Motionen der ASSINSEL" aufgenommen wird. Er kam überein, dass einzelne Fragen, die sich aus der neunzehnten ordentlichen Ratstagung und der zweiten Sitzung mit Internationalen Organisationen ergeben haben, unter Punkt 5 der Tagesordnung behandelt werden. Hierzu wurde in Erinnerung gebracht, dass der Rat sich einen Vorschlag des Generalsekretärs zu eigen gemacht habe, wonach am 10. Januar 1986 eine UPOV/WIPO Informationssitzung über die Frage des Schutzes erfinderischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Biotechnologie stattfinden soll. Der Rat habe ferner den Vorschlag angenommen, dass das Verbandsbüro für diese Sitzung ein Dokument ausarbeiten soll, das die Vorzüge des UPOV-Uebereinkommens hervorhebt, (siehe Dokument CAJ/XVI/5) sowie ein Dokument, das den Begriff "Pflanze" oder "Pflanzensorte" definiert (siehe Dokument CAJ/XVI/6).

Von Verbandsstaaten beabsichtigte Aenderungen ihres Rechts zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

5. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland teilte mit, dass das revidierte Gesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen von den gesetzgeberischen Körperschaften angenommen worden sei und im Laufe des Monats Dezember verkündet werde. Es sei zu hoffen, dass es noch in diesem Jahr in Kraft gesetzt werden und die Ratifikationsurkunde zur Akte von 1978 des Uebereinkommens hinterlegt werden könne.

6. Der Vertreter Dänemarks teilte mit, dass die mit der Revision des Rechts beauftragte Kommission seit der letzten Ratstagung eine Sitzung abgehalten und beschlossen habe, einen Unterausschuss einzusetzen, der die Fragen behandeln solle, die durch die vegetativ vermehrten Pflanzen aufgeworfen würden. Zwei Sitzungen würden noch im Dezember stattfinden.

7. Ausserdem hätten die für den Schutz von Pflanzenzüchtungen zuständigen dänischen Behörden Kontakte mit dem Patentamt aufgenommen, und es sei geplant, mit den Vertretern dieses Amtes noch vor dem 10. Januar 1986 eine Sitzung durchzuführen.

8. Die Vertreter des Vereinigten Königreichs teilten mit, dass sich die Gebühren im kommenden April um etwa 6% erhöhen würden. Ausserdem werde ein neues Gesetz vom April 1978 an eine umfassendere Deckung der Kosten durch die Gebühren vorsehen, was bedeute, dass diese noch einmal erhöht würden, insbesondere im Zusammenhang mit den Katalogen der für den Handel zugelassenen Sorten.

9. Der Vertreter der Schweiz gab bekannt, dass für einzelne Gebühren soeben ein neuer Tarif eingeführt worden sei.

Tendenz der Züchtungsarbeiten und Pläne für die Erstreckung des Schutzes auf weitere Arten

10. Der Vertreter von Südafrika teilte mit, dass drei zweiseitige Vereinbarungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung in Vorbereitung seien und dass nach Abschluss dieser Vereinbarungen der Schutz auf die von ihnen erfassten Arten erstreckt werde.

11. Der Vertreter Belgiens erinnerte daran, dass für 131 der 168 Eintragungen in der Liste der schutzfähigen Arten noch keine Sortenschutzanmeldungen eingereicht worden seien. Belgien sei gleichwohl bereit, den Schutz zu erweitern, wenn die Prüfung im Rahmen von Zusammenarbeitsvereinbarungen sichergestellt werden könne.

12. Der Vertreter Dänemarks teilte mit, dass geplant sei, Triticale zu schützen; Triticale werde von der Bundesrepublik Deutschland geprüft. Er erinnerte daran, dass Dänemark den Schutz auf Dieffenbachia und auf Exacum erstreckt habe und dass es bereit sei, Sorten der letzteren Art für andere Verbandsstaaten zu prüfen.

13. Der Vertreter Frankreichs brachte in Erinnerung, dass eine Erstreckung des Schutzes soeben bekannt gemacht werde. Ausserdem sei vorgesehen, den Schutz auf weitere landwirtschaftliche Arten und auf einige Gemüsearten auf der Grundlage der mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Zusammenarbeitsvereinbarung zu erstrecken.

14. Der Vertreter Irlands brachte in Erinnerung, dass eine Erstreckung auf 11 landwirtschaftliche Arten bevorstehe.

15. Der Vertreter Japans brachte in Erinnerung, dass ab 1. Dezember dieses Jahres der Schutz auf 37 andere taxonomische Einheiten erstreckt werde.

16. Der Vertreter Neuseelands brachte in Erinnerung, dass sich in diesem Land der Schutz auf alle Pflanzenarten erstreckte, mit Ausnahme von Esspilzen, Algen und Bakterien. Einige Organisationen hätten die Ansicht vertreten, dass der Schutz auch auf Mikroorganismen erstreckt werden sollte. Diese neuseeländischen Behörden seien bereit, diesen Gedanken weiter zu verfolgen, wenn sich ein Bedürfnis für eine solche Erweiterung zeige. Insbesondere seien sie aus diesem Grunde an den Erörterungen über den Schutzzumfang sehr interessiert.

17. Der Vertreter der Niederlande teilte mit, dass die Erstreckung des Schutzes auf ungefähr 30 bis 35 Arten, hauptsächlich kraut- oder strauchartige Zierpflanzen, sich in Vorbereitung befinde. Ausserdem könne in den Niederlanden eine Zunahme der züchterischen Tätigkeiten bei Ziersträuchern festgestellt werden.

18. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs teilte mit, dass Schutz für Impatiens beantragt worden sei und dass man diesem Antrag stattgeben werde. Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland seien gebeten worden, diese Gattung im Rahmen der Zusammenarbeit zu prüfen.

Bewertung der Ergebnisse der zweiten Sitzung mit Internationalen Organisationen

a) Allgemeines

19. Der Stellvertretende Generalsekretär gab einen kurzen Bericht über die Ereignisse seit dem Monat Oktober. Er brachte in Erinnerung, dass der Rat beschlossen habe, dass eine Sitzung mit Internationalen Organisationen alle zwei Jahre durchgeführt werden sollte, abwechselnd mit einem Symposium. Während der letzten Ratstagung seien allerdings hierzu abweichende Meinungen vertreten worden. Die am 15. und 16. Oktober 1985 durchgeführte Sitzung sei die zweite ihrer Art gewesen. An ihr hätten Vertreter der folgenden Organisationen teilgenommen: AIPH, AIPPI, ASSINSEL, CIOPOPORA, COMASSO, FIS, IHK.

20. Auf der genannten Sitzung seien die Empfehlungen der UPOV zu Sortenbezeichnungen in Frage gestellt worden, und es sei den Organisationen in Aussicht gestellt worden, eine Sitzung von Sachverständigen der Verbandsstaaten und der Organisationen einzuberufen. Eine solche Sitzung habe nach Beendigung der zweiten Sitzung mit den Internationalen Organisationen stattgefunden. Eine weitere sei für den Beginn des kommenden Jahres geplant. Hierzu müssten noch Beschlüsse gefasst werden.

21. Ausserdem werde eine UPOV/WIPO Informationssitzung am 10. Januar 1986 stattfinden (siehe Absatz 4 oben). Hierzu müssten ebenfalls noch Beschlüsse gefasst werden.

22. Schliesslich erklärte der Stellvertretende Generalsekretär, dass die Dokumente für die gegenwärtige Ausschusstagung deshalb erst zu einem sehr späten Zeitpunkt hätten ausgearbeitet und übersandt werden können, weil das Programm der Tagung sich auf die zweite Sitzung mit den Internationalen Organisationen gestützt habe.

b) Mindestabstände zwischen den Sorten

23. Erörterungen über das Ergebnis der zweiten Tagung mit Internationalen Organisationen. - Herr A. Heitz berichtete über die zweite Sitzung mit Internationalen Organisationen, wobei er die für den Ausschuss wichtigen Aspekte hervorhob. Der ausführliche Bericht über diese Sitzung wird in Dokument IOM/II/8 Prov. wiedergegeben werden.

24. Die Frage der Mindestabstände zwischen den Sorten sei im wesentlichen technischer Art. Unter administrativen und rechtlichen Gesichtspunkten seien die folgenden Punkte erwähnenswert:

(i) Ein Teilnehmer (Delegation der ASSINSEL) sei dafür eingetreten, dass Entscheidungen über die Erteilungen eines Schutzrechts sich in gleicher Weise auf die Aehnlichkeiten wie auf die Unterschiede stützen sollten. Als Hauptargument hierfür habe er vorgebracht, dass das gegenwärtige System, unter dem der Schutz erteilt werde, sobald ein eindeutiger Unterschied wenigstens in einem wichtigen Merkmal festgestellt werde, einerseits den Verletzer fördere, andererseits auch den Nachahmer-Züchter.

(ii) Der Generalsekretär der CIOPORA habe bemerkt, dass die Richter wenig Erfahrung auf dem Gebiet des Sortenschutzes besäßen und dass es zweckmässig sei, wenn die UPOV den "Schutzbereich" definiere.

(iii) Es habe eine breitverzweigte Diskussion über den Begriff "wichtiges Merkmal" stattgefunden. Der Vertreter der AIPPI habe vorgeschlagen, diesen Begriff im Sinne "wirtschaftlich wichtig" auszulegen. In der Diskussion habe man sich auch für die Einführung des landeskulturellen und technischen Werts in die Bedingungen für den Schutz eingesetzt.

(iv) Zu dieser Frage habe bereits in der Sitzung der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland die Frage gestellt, ob die anderen Organisationen die Beschränkung der Kriterien der Entscheidung allein auf die "wirtschaftlich wichtigen" Merkmale mit all den daraus sich ergebenden Folgerungen annehmen könnten.

(v) Schliesslich habe der Generalsekretär der FIS bestätigt, dass die Alternative darin bestehe, dass man die Freiheit der Züchtung auf der Grundlage des Artikels 5 Absatz (3) des Uebereinkommens habe, mit der Möglichkeit kleiner Abstände und somit ähnlicher Sorten, oder dass man diese Freiheit nicht besitze, wie das nach dem Patentsystem der Fall sei.

25. Diskussion.- Der Ausschuss nahm Kenntnis von dem im vorstehenden Absatz wiedergegebenen mündlichen Bericht. Nach einer vertieften Diskussion über den Vorschlag zu Ziffer (i) dieses Absatzes beschloss der Ausschuss, dass das Verbandsbüro für seine achtzehnte Tagung ein Dokument ausarbeiten solle, in dem das Problem erläutert und die von der UPOV getroffenen Entscheidungen sowie die hierzu beispielsweise von den Organisationen geäußerte Kritik wiedergegeben würden. Die UPOV müsse über ein Dokument verfügen, das die juristischen und wissenschaftlichen Tatsachen darstelle, auf die sich ihre Arbeit stützt. Die anderen oben aufgeworfenen Fragen sollten ebenfalls soweit notwendig in diesem Dokument behandelt werden.

26. Im Rahmen der Diskussion teilte der Vertreter Belgiens mit, dass die Gerichte mit einem Fall befasst seien, in dem die Unterscheidung zwischen einer Mutante und der Muttersorte bei einer Chrysantheme eine Rolle spiele. In diesem Falle habe der Züchter der Muttersorte ausgeführt, dass sein Recht an dieser Sorte ihm nichts nütze, wenn eine nur unwesentlich unterschiedliche Mutante geschützt werde und in Wettbewerb mit der Muttersorte trete. Der Vertreter Frankreichs erinnerte an die Abneigung der Züchter, die Gerichte anzurufen; diese würden es lieber sehen, dass die Sortenschutzbehörden die Spielregeln bestimmen würden. Es sei vielleicht nicht sehr zweckmässig, sich in diese Sache hineinziehen zu lassen. Andererseits böten die Regeln über den unlauteren Wettbewerb den Züchtern einen anderen Rechtsbehelf zur Lösung der Probleme, natürlich nur soweit sie sich ihrer bedienen würden.

c) Internationale Zusammenarbeit

27. Bericht über die auf der zweiten Sitzung mit Internationalen Organisationen geführten Diskussionen.- Eine Analyse der gegenwärtigen Situation auf der Grundlage von Dokument C/XIX/5 zeige, dass die Zusammenarbeit für Gemüsepflanzen (mit gewissen Ausnahmen), Zierpflanzen und forstliche Pflanzen schon sehr weit fortgeschritten sei. In geringem Masse erfasst würden die Pflanzen der Hauptkulturarten und die "wichtigen" Gemüsearten. Dies sei während der Sitzung von dem Vertreter der Bundesrepublik Deutschland festgestellt worden, der den Züchtern auf diesen Gebieten auch den Rat gegeben habe, ihre Vorbehalte zu überwinden.

28. Dieser Rat stelle auch in gewissem Sinne eine Antwort auf die Vorbehalte dar, die von dem Präsidenten der ASSINSEL zum Ausdruck gebracht oder ausgelöst worden seien. Dieser habe indes versichert, dass die seinem Verband angehörenden Züchter in allgemeiner Hinsicht der Zusammenarbeit positiv gegenüberständen. Auf der anderen Seite habe der Präsident der COMASSO erklärt, dass er eine weitergehende Zusammenarbeit begrüssen würde. Er stehe auch einem erweiterten Recht auf europäischer Ebene positiv gegenüber, möchte allerdings die nationalen Systeme beibehalten und das europäische Recht sehr behutsam neben diesem System einführen.

29. Erörterung.- Der Ausschuss nahm von dem mündlichen Bericht, wie der in den Absätzen 27 und 28 oben wiedergegeben ist, Kenntnis. Der Präsident brachte in Erinnerung, dass das System der Uebernahme von Prüfungsberichten, wenn man nicht gleichzeitig eine Zentralisierung vorsehe, sehr belastend für die Aemter sei, da sie ihre Prüfungseinrichtungen, und besonders die Referenzsammlungen, beibehalten müssten, während sich andererseits die Einnahmen aus dem Prüfungsgebühren erheblich vermindern würden. Es sei daher kurzfristig nicht möglich, die ASSINSEL zufrieden zu stellen und es der Entscheidung des Züchters zu überlassen, das Land in dem die Sorte geprüft werden soll, selbst auszuwählen.

d) Gebührenfragen

30. Der Vertreter Frankreichs bezog sich auf die Bemerkungen, die seine Delegation auf der neunzehnten ordentlichen Ratstagung abgegeben habe, und führte aus, dass die für den Fall der Uebernahme eines bereits für Rechnung eines anderen Verbandsstaats fertiggestellten Prüfungsberichts vorgesehene Prüfungsgebühr von 350 Schweizer Franken manchmal höher sei, als die Prüfungsgebühr, die in einzelnen Staaten erhoben werde. Sie stelle daher ein Hindernis für die Zusammenarbeit dar, und man müsse sich fragen, ob es nicht zweckmässig sei, sie zu senken. Auf der anderen Seite führte der Vertreter Frankreichs aus, dass er die Zukunft der Zusammenarbeit deshalb mit Sorge betrachte, weil einige Staaten den absoluten Betrag ihrer Gebühren erhöhen würden.

31. Mehrere Teilnehmer hielten es für schwierig, die Verwaltungsgebühr von 350 Schweizer Franken zu senken; sie entspreche nach wie vor dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand. Das gleiche treffe für die Möglichkeit der Einführung eines degressiven Tarifs je nach der Anzahl der Uebernahmen des gleichen Berichts zu. Zu dem Niveau der Prüfungsgebühren bemerkte der Vertreter des Vereinigten Königreichs, dieses bestimme sich durch die von der Regierung gestellte Forderung, die Gebühren so auszugestalten, dass das System sich selbst finanziere. Ein und dasselbe Land könnte sogar bei einem Wechsel der Regierung Änderungen ins Auge fassen; es sei deshalb schwierig, eine bestimmte Harmonisierung der Gebühren beizubehalten.

e) Anwendung des UPOV-Uebereinkommens auf botanische Gattungen und Arten

32. Allgemeines.- Die Diskussion stützte sich auf die Dokumente CAJ/XVI/2 und 4.

33. Bericht über die während der zweiten Tagung mit den Internationalen Organisationen geführten Diskussionen.- Zu der allgemeinen Frage der Anwendung des Uebereinkommens auf botanische Gattungen und Arten wurde auf den kurzen Bericht über die von den internationalen Organisationen abgegebenen Stellungnahmen in Absatz 2 des Dokuments CAJ/XVI/4 verwiesen.

34. Möglichkeit der Erstreckung des Schutzes auf alle botanischen Gattungen und Arten.- Der Ausschuss prüfte zunächst, ob den Verbandsstaaten oder wenigstens denjenigen unter ihnen, bei denen der Schutz bereits gut eingeführt ist, empfohlen werden sollte, den Schutz auf alle botanischen Gattungen und Arten zu erstrecken.

35. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bemerkte hierzu, dass man in diesem Land eine Zwischenlösung gefunden habe: Der Grundsatz der einschränkenden Liste sei beibehalten worden, aber jede Art müsse für schutzfähig erklärt werden, wenn zwei Bedingungen erfüllt seien, nämlich dass ein Bedürfnis hierfür bestehe und dass es Prüfungsmöglichkeiten gebe. Er empfahl diese Lösung für den Fall, dass man einen qualitativ hohen Schutz beibehalten möchte.

36. Der Vertreter der Niederlande unterstrich, dass diese Fragen eng mit derjenigen des Prüfungssystems verbunden sei. In seinem Lande seien jedenfalls alle wichtigen Arten schutzfähig oder würden es demnächst sein, und zwar trotz der Tatsache, dass eine Liste bestehe.

37. Empfehlungen der UPOV zur Harmonisierung der schutzfähigen Arten.- Die Diskussionen stützten sich auf Absatz 3 der Anlage zu Dokument CAJ/XVI/4.

38. Zu Unterabsatz a) Ziffer (ii) des Entwurfs der Empfehlungen, nämlich zu der Bedingung, dass ein tatsächlicher oder möglicher Markt für die betreffende Art bestehen müsse, bemerkte der Vertreter der Bundesrepublik Deutschlands, dass diese deshalb beibehalten werden müsse, weil sie in Wirklichkeit eine Hilfe für die Züchter bedeute. Die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika und von Neuseeland erklärten, sie könnten diese Bedingung akzeptieren, wenn sichergestellt sei, dass die Regierungen Massnahmen auch ergreifen würden, wenn die Züchter entsprechende Wünsche äussern würden.

39. Abschliessend beschloss der Ausschuss, die Unterabsätze a) Ziffer (i) und a) Ziffer (ii) durch das Wort "oder" zu verbinden.

40. Zu Unterabsatz a) Ziffer (iv) vertrat der Ausschuss die Auffassung, dass dieser gestrichen werden könne. Es wurde ein entsprechender Beschluss gefasst.

41. Der Vertreter Frankreichs erklärte, er sei nicht in der Lage, sich für diese Streichung auszusprechen, noch in seinem Land dafür einzutreten, dass die so geänderten Empfehlungen angewandt würden.

42. Der Ausschuss beschloss, den Entwurf der Empfehlungen in seiner geänderten Fassung (siehe Anlage II des vorliegenden Berichts) dem Rat zur Annahme zu unterbreiten. Er bat im übrigen das Verbandsbüro, den Generalsekretär der CIOFORA, der der Urheber der der zweiten Sitzung mit Internationalen Organisationen Bemerkungen zu dem Entwurf ist, von dem Ergebnis der Erörterungen zu unterrichten.

43. Liste der Prioritäten.- Die Diskussion stützte sich auf Absatz 4 des Dokuments CAJ/XVI/4.

44. Der Ausschuss nahm von dem Vorschlag des Verbandsbüros Kenntnis, die Züchterorganisationen zu bitten, auf der Grundlage von Dokument C/XIX/6 diejenigen Arten anzugeben, auf die jeder Verbandsstaat nach ihrer Vorstellung den Schutz vorrangig erstrecken soll. Drei Stufen der Vorrangigkeit sollten angeboten werden, zusätzlich zu der Möglichkeit, keine Angaben für diejenigen Arten zu machen, für die kein oder nur ein geringes Schutzbedürfnis gesehen wird. Eine Zusammenfassung der Antworten werde dem Ausschuss zu seiner achtzehnten Tagung vorgelegt.

45. Schutz von höheren Esspilzen und von Zelllinien, sowie Beschränkung der Anwendung des Sortenschutzes und des Erfindungspatents.- Die Diskussionen stützten sich auf die Paragraphen 4 bis 10 des Dokuments CAJ/XVI/2 sowie auf dessen Anlage. Die Erörterungen sind nachfolgend in ihren Einzelheiten wiedergegeben, da sie im Hinblick auf die laufenden oder vorgesehenen Diskussionen über die Biotechnologie und die Schutzrechtssysteme auf dem Gebiet des geistigen Eigentums wenigstens für die nahe Zukunft von bleibender Bedeutung sind.

46. Unter einem allgemeinen Gesichtspunkt bezog sich der Vertreter der Bundesrepublik Deutschlands auf die Anlage zu Dokument CAJ/XVI/2 und unterstrich, dass zwischen dem Bundessortenamt seines Landes und dem Europäischen Patentamt Kontakte hergestellt worden seien, hauptsächlich aus Gründen der

geographischen Nähe. Im Schlussabsatz der genannten Anlage sei im übrigen auch auf die Möglichkeit verwiesen worden, in gleicher Weise Beziehungen zwischen der Europäischen Patentorganisation und der UPOV insgesamt herzustellen.

47. Zu der Abgrenzung der Anwendungsbereiche der beiden Schutzrechtssysteme bemerkte der Stellvertretende Generalsekretär, dass man bei der Ausarbeitung der Bestimmung, die heute den Artikel 53 Buchstabe b) des Europäischen Patentübereinkommens darstelle, von Pflanzen und Tieren für die Gesamtheit der Lebewesen habe erfassen wollen, auch wenn man in erster Linie an höhere Tiere und höhere Pflanzen gedacht habe. Auf der anderen Seite habe man die Patentfähigkeit sich auf Mikroorganismen beziehender Herstellungsverfahren beibehalten wollen. Das Problem bestehe heute darin, dass man sich vorstellen könne, dass ein Mikroorganismus benützt werde, um eine Pflanze herzustellen, und dass wenigstens für einen Teil des Herstellungsverfahrens ein Patent erteilt werden könnte. Was das UPOV-Uebereinkommen anbetreffe, so bezog er sich auf die Gesichtspunkte, die in Dokument CAJ/XVI/6 dargestellt worden sind.

48. Der Vertreter Neuseelands verbreitete sich im einzelnen zu den bereits früher wiedergegebenen Informationen (siehe Absatz 16 oben). Den Ausschluss des Schutzes aus dem Züchterrecht für Pilze, Algen und Bakterien, der 1981 als Folge einer Erstreckung des Schutzes auf höhere Pflanzen eingeführt worden sei, habe man nicht als endgültig angesehen. Vor zwei Jahren sei ein formeller Antrag der Erstreckung des Schutzes auf Mikroorganismen gestellt worden. Die Frage sei in Verbindung mit dem Entwurf eines revidierten Gesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen aufgegriffen worden. In diesem Zusammenhang habe man die Meinung vertreten, dass es logischer sei, Mikroorganismen durch das Züchterrecht zu schützen, denn dieses sei auf lebende Materie zugeschnitten.

49. Andererseits habe das Patentamt auf der Grundlage der in den Vereinigten Staaten von Amerika in der Rechtssache Chakrabarty getroffenen Entscheidung mitgeteilt, dass es Patentanmeldungen für Bakterien und dergleichen annehmen werde. Bei dieser Sachlage könne man daher das Züchterrecht nicht auf Mikroorganismen erstrecken, ohne mit Artikel 2 Absatz (1) des Uebereinkommens in Widerspruch zu geraten. Die Frage nach der optimalen Form des Schutzes werde jedoch noch geprüft. Es könnte sein, dass man dazu komme, eine dritte Form vorzuschlagen.

50. Der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika führte aus, es stelle sich die Frage, wie das Wort "Pflanze" auszulegen sei, im allgemeinen Wortsinne oder im wissenschaftlichen Sinne. Diese Ansicht wurde von der Vertreterin Ungarns geteilt, die meinte, heute müsse man den Begriff in wissenschaftlichem Sinne auslegen. Es wurde in dieser Hinsicht bemerkt, dass man die Lebewesen in mehr als zwei Reiche aufteilen könne. Die Vertreterin Ungarns meinte auch, dass es ein sehr grosser Erfolg sein würde, wenn es der UPOV gelänge, ihr Schutzrechtssystem so auszudehnen, dass es auch Mikroorganismen umfasse.

51. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland sagte, er möchte die Diskussion auf das zurückführen, was ihm der Kernpunkt zu sein scheine, nämlich der Begriff "botanisch", der in Artikel 4 des Uebereinkommens verwendet werde. Seiner Auffassung nach falle alles, was einen Teil der Botanik darstelle, notwendigerweise in den Anwendungsbereich des Uebereinkommens.

52. Zu den Esspilzen teilte der Ausschuss den vom Verbandsbüro in Absatz 7 des Dokuments CAJ/XVI/2 vertretenen Gesichtspunkt, wonach sie zum Bereich des Schutzes von Pflanzenzüchtungen gehören würden.

53. Zu den Zellkulturen nahm der Ausschuss Kenntnis von den Absätzen 8 bis 10 des Dokuments CAJ/XVI/2, ohne hierüber zu diskutieren. Es wurde indes unterstrichen, dass eine Zellkultur, die in einem Verfahren der Mikrovermehrung dazu diene, ganze Pflanzen hervorzubringen, als Vermehrungsmaterial im Sinne des Artikels 5 Absatz (1) des Übereinkommens anzusehen sei.

54. Der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika bemerkte, dass er zu den in den beiden vorstehenden Absätzen behandelten Punkten sich im Hinblick auf die Besonderheiten des diesem Land eigenen juristischen Systems seine Auffassung vorbehalten müsse.

55. Ausschluss bestimmter Kategorien vom Sortenschutz.- Die Diskussion stützte sich auf die Absätze 11 bis 16 von Dokument CAJ/XVI/2.

56. Der Ausschuss nahm insbesondere davon Kenntnis, dass es nicht erwünscht sei, Hybridsorten vom Schutz auszunehmen, und dass man vorsichtig vorgehen müsse, wenn man unterschiedliche Bestimmungen je nach dem Typ der Sorte vorsehe, beispielsweise zu der Schutzdauer (siehe auch Absatz 75 unten).

57. Für die Informationssitzung der UPOV/WIPO vom 10. Januar 1986 bestimmtes Dokument.- Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/XVI/6.

58. Der Ausschuss nahm nach drei Lesungen den Wortlaut an, der in der Anlage III des vorliegenden Berichts wiedergegeben ist.

f) Angemessener Schutz für die Ergebnisse der Arbeiten auf dem Gebiet der Biotechnologie durch Industriepatente oder durch Sortenschutzrechte

59. Bericht über die auf der zweiten Tagung mit Internationalen Organisationen geführten Diskussionen.- Aus Zeitmangel konnte zu diesem Punkt ein Bericht nicht erteilt werden.

60. Für die UPOV/OMPI Informationssitzung vom 10. Januar 1986 bestimmtes Dokument.- Die Diskussion stützte sich auf Dokument CAJ/XVI/5.

61. Der Stellvertretende Generalsekretär stellte den Ablauf der Ereignisse dar, die zu der Vorlage des bezeichneten Dokuments geführt hätte. Er unterstrich insbesondere die Tatsache, dass die WIPO einen Bericht über den Schutz biotechnologischer Erfindungen auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums verfasst habe (Dokument BioT/CE/II/2), das der zweiten Sitzung des Sachverständigenausschusses der WIPO über biotechnologische Erfindungen und gewerbliches Eigentum vom 3. bis 7. Februar 1986 vorgelegt werden soll. Der Bericht werde auch die Diskussionsgrundlage für die Informationssitzung vom 10. Januar 1986 bilden.

62. Was den Sortenschutz betrifft, so würden in diesem Bericht folgende wesentliche Schlussfolgerungen getroffen:

"13. Wie in Teil IV (Kapitel C, Absätze 82 bis 119) näher ausgeführt wird, gestatten bestimmte nationale Gesetze es nicht, Patente für Pflanzensorten, Tierrassen und im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren zu erteilen. Wie man

diesem Kapitel entnehmen kann, ist dieser Ausschluss nicht gerechtfertigt. Alle biotechnologischen Erfindungen sollten durch ein Patent geschützt werden können; dieses sollte erteilt werden, sofern die normalen Bedingungen der Patentierbarkeit erfüllt sind, d.h. Neuheit, erfinderische Tätigkeit, gewerbliche Anwendbarkeit und hinreichende Offenbarung. Ein Erfinder, der seine Erfindung in einer Weise beschreiben kann, dass sie hinreichend offenbart wird, sollte daher ein Patent erhalten können. Für die Pflanzensorten und Tierrassen kann es sich jedoch häufig ergeben, dass der Erfinder seine Erfindung nicht hinreichend beschreiben kann. Diese Unfähigkeit ist es, die den Grund dafür bilden müsste, dass ein Patent nicht erteilt wird; folglich geht eine Rechtsvorschrift, die die Pflanzensorten und Tierrassen von der Patentierbarkeit ausnimmt, zu weit, denn sie schliesst auch die Erfindungen aus, für die ein Erfinder eine vollständige Offenbarung liefern kann."

63. Der Ausschuss hielt es für zweckmässig, zu Dokument CAJ/XVI/5 nur Bemerkungen allgemeiner Natur zu machen; er bat das Verbandsbüro, diesen Bemerkungen bei der Ausarbeitung des abschliessenden Wortlauts des Dokuments Rechnung zu tragen. Dieses Dokument ist unter der Dokumentennummer UPOV/INF/11 veröffentlicht worden.

64. Der Ausschuss bat das Verbandsbüro ferner, in dieses Dokument so weit wie möglich den Text einzubeziehen, der in der Anlage III zu dem gegenwärtigen Dokument wiedergegeben ist.

65. Vertretung auf der UPOV/WIPO Informationssitzung vom 10. Januar 1985.- Der Stellvertretende Generalsekretär berichtete über die Punkte, die von dem Rat und dem Beratenden Ausschuss während ihrer Tagungen im vergangenen Oktober noch offengelassen sind. Auf der Grundlage dieses Bericht:

(i) kam der Ausschuss überein, dass die UPOV die American Bar Association (ABA) und die American Intellectual Property Law Association (AIPLA) einladen soll.

(ii) Der Ausschuss nahm Kenntnis davon, dass die folgenden Personen an der Sitzung auf Einladung der UPOV teilnehmen sollen: Frau N. Bustin (Frankreich), Herr K.A. Fikkert (Niederlande), Herr M. Kakibaya (Japan), Herr H. Kunhardt (Bundesrepublik Deutschland), Herr S. Pürro (Schweiz) und Herr Skov (Dänemark).

(iii) Der Ausschuss nahm Kenntnis von dem Wunsch der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs, dass auch ihrem Land die Möglichkeit zur Entsendung eines Vertreters gegeben wird.

g) Schutzzumfang

66. Aus Zeitmangel vertagte der Ausschuss die Erörterung dieser Frage auf seine nächste (die siebzehnte) Tagung.

h) Empfehlung der UPOV zu Sortenbezeichnungen

67. Bericht über die auf der zweiten Sitzung mit Internationalen Organisationen geführten Diskussionen.- Diese Frage sei im Rahmen des Berichts über die Ereignisse seit der ersten Sitzung mit Internationalen Organisationen geprüft worden, sowie auf einer Sitzung im kleineren Kreis, die nach Abschluss der zweiten Tagung stattgefunden habe.

68. Zusammenfassend lasse sich sagen, dass sich die Organisationen in zwei Lager gespalten hätten: Ein Lager habe die AIPH gebildet, die die Empfehlungen unterstützte und den Wunsch geäußert habe, dass nur ein einziger Name vorgesehen werde (nämlich die Sortenbezeichnung) und nicht zwei Namen (nämlich die Sortenbezeichnung und die Marke); das andere Lager hätten die ASSINSEL und die CIOPORA, unterstützt durch die AIPPI gebildet, die eine gewisse Kritik geäußert hätten.

69. Im wesentlichen habe die ASSINSEL eine Aufweichung der Regel verlangt, die die Kombinationen von Buchstaben und Ziffern betrifft. Sie habe folgende Regelungen in Frage gestellt: die Verpflichtung, die Reihenfolge "Buchstaben/Ziffern" zu wählen; die Beschränkung dieser Kombination auf Arten, für die bereits eine eingeführte Praxis besteht; die Beschränkung dieser Kombination auf Staaten, bei denen dies einer solchen Praxis entspreche. Man habe jedoch den Eindruck gewinnen können, dass bestimmte Züchter die Gesamtheit der Empfehlung 2 hätten in Frage stellen wollen. Es sei jedenfalls gesagt worden, dass der Berufsstand überall die gleichen Möglichkeiten erhalten wolle, wie sie für die Vereinigten Staaten von Amerika beständen, und zwar für alle Arten.

70. Die CIOPORA habe die Frage gestellt, ob die Empfehlungen wirklich unverzichtbar seien. In jenem Fall habe sie die Auffassung vertreten, dass es nicht angehe, Regeln aufzustellen, die über das hinausgingen, was in Artikel 13 vorgesehen sei, und dass die Bildung von Sortenbezeichnung nicht schwieriger gemacht werden solle. Sie habe insbesondere um Streichung der Verpflichtung gebeten, dass die Sortenbezeichnung für den durchschnittlichen Benutzer merkfähig und aussprechbar sein müsse (denn es handle sich hierbei, so die CIOPORA, um Bedingungen, die zu subjektiv seien und mit den notwendigen Merkmalen der Marke in Konflikt träten); auch habe sie um Streichung des Verbots von Sortenbezeichnungen mit mehr als drei Silben ohne vorgegebenen Sinn gebeten. Schliesslich habe sie gefordert, dass ihr System der Bezeichnungs-codes als feststehende Praxis anerkannt werden würde.

71. Der Beratende Ausschuss hätte am Vorabend seiner Sitzung die Frage geprüft und hätte vorgeschlagen, dass eine Sachverständigensitzung der UPOV und der Organisationen für den Beginn des Jahres 1986 einberufen werden solle. Dieser Vorschlag sei während der Tagung bekannt gegeben worden.

72. Erörterung.- Aus Zeitmangel trat der Ausschuss nicht in eine sachliche Erörterung ein. Er beschloss, dass die vorgenannte Sachverständigensitzung am 18. April des kommenden Jahres stattfinden solle, im Anschluss an die Tagungen des Beratenden Ausschusses und seiner eigenen Tagung. Es bat das Verbandsbüro auch, die Organisationen zu bitten, zur Vorbereitung dieser Sitzung mitzuteilen, welches die Probleme seien, auf die sie mit den Empfehlungen gestossen sei.

Motionen der ASSINSEL

73. Die Erörterungen stützten sich auf die in den Anlagen V und VI des gegenwärtigen Berichts wiedergegebenen Motionen.

74. Der Ausschuss nahm von diesen Motionen Kenntnis. Er bat insbesondere die Verbandsstaaten, der die Dauer des Schutzes betreffenden Motion bei einer eventuellen Revision des nationalen Rechtes Rechnung zu tragen.

75. Die Vertreter des Vereinigten Königreichs bemerkten, dass die Motion im Fall von Weizensorten, die auch in einer Hybridformel erscheinen, nur mit Schwierigkeiten anwendbar sei.

Programm für die siebzehnte und die achtzehnte Tagung des Ausschusses

76. Vorbehaltlich des Auftretens neuer Tatsachen wird das Programm für die siebzehnte Tagung des Ausschusses die folgenden Punkte umfassen:

(i) Auswertung der Ergebnisse der UPOV/WIPO Informationssitzung vom 10. Januar 1986;

(ii) Sortenbezeichnungen;

(iii) Schutzzumfang;

(iv) Meinungsaustausch über die Entscheidung in Sachen Hibberd (siehe Dokument CAJ/XVI/7).

77. Der Ausschuss beschloss, die Prüfung der Frage der Mindestabstände zwischen Sorten (siehe Absatz 25 oben) auf seine achtzehnte Tagung zu vertagen, ebenso auch die Prüfung der Liste der Prioritäten für die Erstreckung des Schutzes (siehe Absatz 44 oben).

78. Dieser Bericht wurde vom Ausschuss während seiner siebzehnten Tagung am 16. April 1986 angenommen.

[Anlagen folgen]

ANNEX I/ANNEXE I/ANLAGE I

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. J. RIGOT, Ingénieur en chef, Directeur au Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, 21, Avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles
- M. W.J.G. VAN ORMELINGEN, Ingénieur agronome du Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, 21, Avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DAENEMARK

- Mr. F. ESPENHAIN, Head of Office, Board for Plant Novelties, Tystofte, 4230 Skaelskor

FRANCE/FRANKREICH

- M. M. SIMON, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- Mlle N. BUSTIN, Secrétaire général adjoint, Comité de la protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Mr. W. BURR, Regierungsdirektor, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn
- Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

HUNGARY/HONGRIE/UNGARN

- Dr. E. PARRAGH (Mrs.), Head of International Section, National Office of Inventions, P.O. Box 552, 1370 Budapest 5

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

- Mr. D. FEELEY, Department of Agriculture, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

ISRAEL

- Mr. M. SHATON, Counsellor (Economic Affairs), Deputy representative to UPOV, Permanent Mission of Israel, 9 chemin Bonvent, 1216 Cointrin/GE, Switzerland

JAPAN/JAPON/JAPAN

- Mr. H. ITO, Technical Officer, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries,
1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo
- Mr. N. INOUE, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé,
1202 Geneva, Switzerland

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuiden-
houtseweg 73, The Hague
- Mr. H.D.M. VAN ARKEL, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104,
6700 AC Wageningen

NEW ZEALAND/NOUVELLE-ZELANDE/NEUSEELAND

- Mr. F.W. WHITMORE, Registrar of Plant Varieties, Plant Varieties Office,
P.O. Box 24, Lincoln, Canterbury

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SUEDAFRIKA

- Dr. J. GROBLER, Agricultural Counsellor, South African Embassy, Trafalgar Square,
London, WC2N 5DP, United Kingdom

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

- M. J.-M. ELENA ROSSELLO, Jefe del Registro de Variedades, Instituto Nacional de
Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Mr. S. MEJEGAARD, President of Division of the Court of Appeal, Armfeltsgatan 4,
115 34 Stockholm
- Mr. A.O. SVENSSON, Head of Office, Statens växtsortnämnd, Pipers väg 165,
171 73 Solna

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Dr. W. GFELLER, Leiter des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft,
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- Dr. S. PUERRO, Wissenschaftlicher Adjunkt, Bundesamt für geistiges Eigentum,
Einsteinstr. 2, 3003 Bern

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KOENIGREICH

- Ms. J.M. ALLFREY, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. J. ROBERTS, Senior Executive Officer, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, Department of Commerce, Washington, D.C. 20231
- Mr. J. SATAGAJ, Administrator, American Association of Nurserymen, 1250 I Street N.W., Washington D.C. 20005
- Mr. W. SCHAPPAUGH, Executive Vice President, American Seed Trade Association, Executive Building - Suite 964, 1030, 15th Street, N.W., Washington, D.C. 20005

II. INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/
ORGANISATIONS INTERGOUVERNEMENTALES/
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN

EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (EEC)/COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (CEE)/EURO-PAEISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG)

- M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, 200, rue de la Loi (Loi 84-7/9), 1049 Bruxelles, Belgique

III. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

- Mr. F. ESPENHAIN, Chairman
Mr. M. SIMON, Vice-Chairman

IV. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BUERO DER UPOV

- Dr. H. MAST, Vice Secretary-General
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
Mr. A. HEITZ, Senior Officer
Mr. A. WHEELER, Senior Officer
Mr. M. TABATA, Associate Officer

[Annex II follows/
L'annexe II suit/
Anlage II folgt]

ENTWURF VON
EMPFEHLUNGEN DER UPOV ZUR HARMONISIERUNG DER LISTEN
DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Vom Ausschuss zur Vorlage an den Rat angenommenes Dokument

Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen,

In der Erwägung, dass das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in seinem Artikel 4 Absatz (1) vorsieht, dass das Übereinkommen auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar ist;

In der Erwägung, dass sich die Verbandsstaaten in Artikel 4 Absatz (2) des Übereinkommens verpflichtet haben, alle Massnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um das Übereinkommen schrittweise auf eine möglichst grosse Zahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden;

In der weiteren Erwägung, dass Artikel 7 Absatz (1) des Übereinkommens vorsieht, dass der Schutz für eine Sorte nach Prüfung dieser Sorte auf die in Artikel 6 genannten Kriterien gewährt wird, und dass diese Prüfung jeder botanischen Gattung oder Art angemessen sein sollte;

Unter Hinweis auf die Erklärung, von der der Rat auf seiner zehnten ordentlichen Tagung im Jahre 1976 zustimmend Kenntnis genommen hat und wonach "die Verbandsstaaten offensichtlich garantieren müssen, dass das durch Artikel 7 Absatz (1) des UPOV-Übereinkommens vorgeschriebene Verfahren Anbauprüfungen enthält und dass normalerweise die Behörden der Staaten [die im Jahre 1976 Verbandsstaaten der UPOV waren] diese Prüfung selbst vornehmen";

Mit Rücksicht darauf, dass das Haupthindernis, das sich den Verbandsstaaten bei der Anwendung des Übereinkommens auf eine möglichst grosse Zahl von botanischen Gattungen und Arten stellt, in der Beschränkung der wirtschaftlichen und technischen sowie auch der wissenschaftlichen Möglichkeiten der Durchführung der Sortenprüfung besteht;

Unter Hinweis darauf, dass das Übereinkommen in seinem Artikel 30 Absatz (2) ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, besondere Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Verbandsstaaten zum Zweck der gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen zu schliessen, welche die in Artikel 7 vorgesehene Prüfung der Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben;

Mit Befriedigung feststellend, dass die Verbandsstaaten schon in einem grossen Umfang sich dieser Möglichkeit bedienen, sowohl um die Kosten des Schutzes von Pflanzenzüchtungen auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten als auch zur Erweiterung ihrer Listen von geschützten Arten;

In der Ueberzeugung, dass auf diesem Gebiet noch weitere Fortschritte erzielt werden können und dass diese Fortschritte auch geboten sind, um die Wirksamkeit des Schutzes von Pflanzenzüchtungen als Instrument der Entwicklung der Landwirtschaft und für die Wahrung der Interessen der Züchter aufrechtzuhalten oder sogar noch zu erhöhen;

Empfiehlt den Verbandsstaaten:

a) den Schutz auf jede Gattung oder Art zu erstrecken, für die folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(i) die Gattung oder Art wird züchterisch bearbeitet, oder es ist jedenfalls zu erwarten, dass die Erstreckung des Schutzes einen Anreiz für die Aufnahme einer solchen züchterischen Bearbeitung schaffen wird; oder es besteht in dem betreffenden Verbandsstaat ein tatsächlicher oder potentieller Markt für den Vertrieb von Vermehrungsmaterial für Sorten dieser Gattung oder Art;

(ii) für diese Gattung oder Art bestehen in dem betreffenden Verbandsstaat oder in einem anderen Verbandsstaat, der seine Dienste für die Prüfung gemäss Artikel 30 Absatz (2) des Uebereinkommens zur Verfügung stellt, Prüfungsmöglichkeiten oder solche Prüfungsmöglichkeiten werden geschaffen.

b) den anderen Verbandsstaaten, im Wege einer konzentrierten Aktiva, um die Prüfung von Sorten bei einer optimalen Anzahl von Dienststellen zu konzentrieren, ihre Dienststellen für die Prüfung von Sorten insbesondere in den Fällen zur Verfügung zu stellen, in denen diese anderen Staaten sich zwar an dem System der Zusammenarbeit beteiligen, die betreffende Gattung oder Art jedoch noch nicht schützen;

c) die anderen Verbandsstaaten so früh wie möglich und unter hinreichender Angabe von Einzelheiten über ihre Absicht zu informieren, den Schutz auf eine bestimmte Gattung oder Art zu erstrecken und ihre Dienststellen für die Prüfung der Sorten dieser Gattung oder Art zur Verfügung zu stellen, damit diese anderen Staaten gegebenenfalls das Verfahren in Gang setzen können, das nach ihrem Recht für eine Erstreckung des Schutzes auf die gleiche Art notwendig ist.

[Anlage III folgt]

"ANWENDUNGSBEREICH DES UPOV-UEBEREINKOMMENS

Text vom Ausschuss angenommen

1. Der Zweck des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (in französisch: Convention internationale pour la protection des obtentions végétales; in englisch: International Convention for the Protection of New Varieties of Plants) ergibt sich eindeutig aus seinem Titel. Er wird ferner in Artikel 1 Absatz (1) wie folgt definiert:

'(1) Zweck dieses Uebereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger (beide im folgenden als "Züchter" bezeichnet) unter den nachstehend festgelegten Bedingungen ein Recht zuzuerkennen und zu sichern.'

2. Das UPOV-Uebereinkommen bestimmt sein Anwendungsgebiet in Artikel 4 Absatz (1): Es ist "auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar". Die Begriffe "botanisch" sowie "Pflanzen" oder (in französisch) "végétales", Begriffe, die zu der gleichen Wortgruppe gehören, werden nicht näher präzisiert, d.h. der in der biologischen Wissenschaft zugrundegelegte Begriffsinhalt von "botanisch" wird vorausgesetzt.

3. Nach Artikel 4 Absatz (2) des Uebereinkommens "verpflichten [die Verbandsstaaten] sich, alle Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um dieses Uebereinkommen allmählich auf eine möglichst grosse Anzahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden". Viele Verbandsstaaten entsprechen dieser Verpflichtung, indem sie eine Liste von Gattungen und Arten (und anderen taxonomischen Einheiten) aufstellen, deren Sorten schutzfähig sind. Die Listen zeigen, dass die Staaten das Uebereinkommen in der Praxis hauptsächlich auf landwirtschaftliche Pflanzen, Gemüsepflanzen, Obstpflanzen, Zierpflanzen sowie auf Forstbäume anwenden.

4. Diejenigen Staaten, die den Schutz auf diese Kategorien von Arten beschränken wollen, ohne die schutzfähigen Arten namentlich aufzuführen, verfahren wie folgt: sie erklären für schutzfähig alle Arten von Pflanzen mit Ausnahme bestimmter Kategorien. So wird in Neuseeland das Recht beispielsweise auf "alle Sorten und Arten von Pflanzen angewendet, soweit es sich nicht um Fungi, Algen und Bakterien handelt" ("all varieties and species of plants other than fungi, algae and bacteria"). In den Vereinigten Staaten von Amerika wird das Sortenschutzgesetz (der Plant Variety Protection Act) auf "jede neue Sorte sexuell vermehrter Pflanzen (ausser Fungi, Bakterien, oder Hybriden der ersten Generation)" angewendet. Diese Staaten haben logischerweise diese Kategorien der lebenden Materie als Pflanzen angesehen.

5. Andere Verbandsstaaten hingegen wenden das Uebereinkommen auch auf diese Kategorien von Pflanzen an, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht. Japan schützt beispielsweise gegenwärtig 12 Arten von Esspilzen (d.h. alle Pilze, die in diesem Land als Sorten oder - um die Terminologie der Pilzzüchter anzuwenden - als Kulturen verwendet werden) sowie zwei Arten von Algen. Die Niederlande schützen den Champignon (die Art Agaricus), und andere europäische Staaten beabsichtigen, das gleiche zu tun.

6. Bei den bisher üblicherweise in den Sortenschutz einbezogenen Pflanzenarten handelt es sich um solche, die bisher Gegenstand von Züchtungsaktivitäten und des Vertriebs von Vermehrungsgut waren und für die infolgedessen ein Schutzbedürfnis bestand. Das Uebereinkommen ist aber offen für weitere botanische Arten, für die ein derartiges Schutzbedürfnis entstehen könnte.

7. Das Europäische Patentübereinkommen, das für viele Staaten als Vorbild gedient hat, spricht in seinem Artikel 53(b) von Pflanzensorten und Tierrassen sowie im wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren mit Ausnahme der mikrobiologischen Verfahren und der mit Hilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse. Die Abgrenzung zwischen patentfähigen Erfindungen auf dem biologischen Gebiet und sortenschutzfähigen Pflanzen ist nach naturwissenschaftlichen Kriterien nicht eindeutig möglich, sondern eine Frage der legislativen Zuordnung zu einem der Schutzrechtssysteme.

[Anlage IV folgt]

MOTION DER ASSINSEL UEBER DIE SCHUTZDAUER

DIE ASSINSEL,

IN DER ERWAEGUNG, DASS

- es der Sinn und Zweck der Züchterrechte ist, die Landwirtschaft zu entwickeln und die Interessen der Pflanzenzüchter zu wahren,
- zur Erreichung dieser Ziele notwendig ist, dass die Schutzdauer ausreicht, um den Pflanzenzüchtern einen angemessenen Rückfluss ihrer Investitionen zu gestatten,
- in mehreren Staaten die Dauer der Züchterrechte nicht genügt, um dieses Ziel zu erreichen,
- für einige Arten und Typen von Züchtermaterial eine wesentliche längere Schutzrechtsdauer benötigt wird,
- das Internationale Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen die Erweiterung der Dauer der Züchterrechte besonders vorsieht,

BITTET, DASS

1. die Dauer der Züchterrechte für alle Arten auf 25 Jahre verlängert wird und
2. zusätzlich zu den in Artikel 8 des Uebereinkommens genannten Pflanzengruppen für Kartoffel und für die Elternlinien aller Arten, die für die Herstellung von Hybriden benötigt werden, eine Schutzdauer von 30 Jahren vorgesehen wird.

Killarney, am 7. Juni 1985

[Anlage V folgt]

CAJ/XVI/8

ANLAGE V

MOTION DER ASSINSEL UEBER DIE PRUEFUNGSGEBUEHREN

- In der Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse liegt, die züchterische Tätigkeit an kleineren Arten zu fördern, um den Landwirten und den Erzeugern eine grössere Vielfalt von Arten zum Anbau zur Verfügung zu stellen, als dies zur Zeit der Fall ist;
- In der weiteren Erwägung, dass dies im Interesse der Erzeugung von Pflanzen liegt, die in der nicht der Ernährung dienenden Industrie verwendet werden,

Hat die Generalversammlung der ASSINSEL

in ihrer Sitzung vom 7. Juni 1985 in Killarney (Irland) beschlossen, an die Regierungen ihrer Verbandsstaaten zu appellieren, die Gebühren für die amtliche Sortenprüfung bei kleineren Arten erheblich zu senken.

[Ende des Dokuments]